

Revision der ZPO

Interne Weiterbildung vom 10. März 2020

Dr. Andrea Domanig
Rechtsanwältin

BAUR HÜRLIMANN

RECHTSANWÄLTE UND NOTARE

Überblick (I)

- 1. Januar 2011: Inkrafttreten ZPO
- 2. März 2018: Verabschiedung Vernehmlassungsvorlage durch Bundesrat
- 11. Juni 2018: Ablauf Vernehmlassungsfrist
- 26. Februar 2020: Verabschiedung Botschaft und Entwurf durch Bundesrat zuhanden des Parlaments

Überblick (II)

- Ziele der Revision:
 - Abbau von Kostenschranken und Erleichterung des Zugangs zum Gericht
 - Vereinfachung der Verfahrenskoordination
 - Stärkung des Schlichtungsverfahrens
 - Verbesserung der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit
- Vorschläge zur Stärkung des kollektiven Rechtsschutzes wurden aus Vorlage herausgelöst und werden separat behandelt

Abbau von Kostenschränken (I)

Halbierung Gerichtskostenvorschüsse


- Gerichtskostenvorschüsse dürfen maximal noch die Hälfte der mutmasslichen Gerichtskosten betragen (Art. 98 Abs. 1 E-ZPO)
- Ausnahmen (Art. 98 Abs. 2 E-ZPO)
 - Verfahren nach Art. 6 Abs. 4 lit. c und Art. 8
 - Schlichtungsverfahren
 - Summarisches Verfahren (Ausnahme: vorsorgliche Massnahmen nach Art. 248 lit. d und familienrechtliche Streitigkeiten nach Art. 271, 276, 302 und 305)
 - Rechtsmittelverfahren

Abbau von Kostenschränken (II)

Neuregelung Liquidation der Prozesskosten

- Verrechnung mit geleisteten Vorschüssen der **kostenpflichtigen** Partei
- Soweit der Entscheid einer Partei keine Kosten auferlegt, sind ihr die Gerichtskostenvorschüsse zurückzuerstatten und der Fehlbetrag muss von der kostenpflichtigen Partei nachgefordert werden (Art. 111 Abs. 1 E-ZPO)
 - Inkassorisiko liegt beim Staat und nicht mehr bei den Parteien

Fakultatives Schlichtungsverfahren bei handelsgerichtlicher Zuständigkeit

- *Bisher (Art. 198 lit. f ZPO):* Kein Schlichtungsverfahren bei handelsrechtlichen Streitigkeiten nach Art. 6 ZPO oder Streitigkeiten nach Art. 5 ZPO (Art. 198 lit. f ZPO)
- *Neu (Art. 199 Abs. 3 E-ZPO):* **Fakultatives** Schlichtungsverfahren für Streitigkeiten nach Art. 5, 6 und 8 ZPO (bei Art. 5 Abs. 1 lit. a und c ZPO muss der Streitwert mehr als CHF 30'000.00 betragen)
 - Möglichkeit der Verjährungsunterbrechung mittels Schlichtungsgesuch 

Vereinfachung Verfahrenskoordination (I)

Einfache Streitgenossenschaft

- Bisherige Voraussetzungen für einfache Streitgenossenschaft (Art. 71 ZPO):
 - Gleichartige Tatsachen und Rechtsgründe (Abs. 1)
 - Gleiche Verfahrensart (Abs. 2)
- Neu kommt zusätzlich die **gleiche sachliche Zuständigkeit** als Voraussetzung hinzu (Art. 71 Abs. 1 lit. c E-ZPO)
 - Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist dies aber bereits heute eine stillschweigende Voraussetzung
- Im Unterschied zum Vorentwurf soll an der Voraussetzung der gleichen Verfahrensart festgehalten werden (Art. 71 Abs. 1 lit. b E-ZPO)

Vereinfachung Verfahrenskoordination (II)

Klagenhäufung

- Nach geltendem Recht ist eine Klagenhäufung nur zulässig, wenn für die einzelnen Ansprüche das gleiche Gericht sachlich zuständig und die gleiche Verfahrensart anwendbar ist (Art. 90 ZPO).
- In Zukunft soll es möglich sein, mehrere Ansprüche gegen dieselbe Partei in einer Klage zu vereinen, auch wenn eine unterschiedliche sachliche Zuständigkeit oder Verfahrensart besteht, sofern diese lediglich auf dem Streitwert beruht. In diesen Fällen sollen die Klagen insgesamt im ordentlichen Verfahren beurteilt werden (Art. 90 Abs. 2 E-ZPO). Damit sollen unerwünschte Verfahrenszersplitterungen vermieden werden.
- Die noch im Vorentwurf enthaltene Voraussetzung des sachlichen Zusammenhanges zwischen den Ansprüchen (Art. 90 Abs. 1 lit. b VE-ZPO) wurde aufgrund der Kritik in der Vernehmlassung weggelassen.

Vereinfachung Verfahrenskoordination (III)

Widerklage

- Nach geltendem Recht ist eine Widerklage nur zulässig, wenn der geltend gemachte Anspruch nach der gleichen Verfahrensart wie die Hauptklage zu beurteilen ist (Art. 224 Abs. 1 ZPO).
- Neu soll auch die Widerklage verfahrensüberschreitend möglich sein, wenn der geltend gemachte Anspruch lediglich aufgrund des Streitwerts im vereinfachten Verfahren, die Hauptklage aber im ordentlichen Verfahren zu beurteilen ist sowie im besonderen Fall der negativen Feststellungswiderklage (Art. 224 Abs. 1^{bis} E-ZPO).
- Auch bei der Widerklage wurde die im Vorentwurf enthaltene Voraussetzung des sachlichen Zusammenhanges (Art. 224 Abs. 1 VE-ZPO) aufgrund der Kritik in der Vernehmlassung gestrichen.

Vereinfachung Verfahrenskoordination (IV)

Streitverkündungsklage

- Institut der Streitverkündungsklage bisher kaum genutzt
- Um Streitverkündungsklage attraktiver zu machen, soll sie in Art. 81 E-ZPO neu und klarer gefasst werden
- Weiterhin erforderlich: Haupt- und Streitverkündungsklage müssen im ordentlichen Verfahren zu beurteilen sein (Art. 81 Abs. 1 lit. c E-ZPO)
- Neu wird ausdrücklich festgehalten, dass Streitverkündungsklage nicht zu beziffern ist, wenn sie auf Leistung dessen geht, wozu die streitverkündende Partei ihrerseits im Hauptverfahren verpflichtet wird (Art. 82 Abs. 1 dritter Satz E-ZPO)

Stärkung Schlichtungsverfahren

- Punktueller Ausbau des Schlichtungsverfahrens:
- Erweiterung Kompetenz der Schlichtungsbehörde zur Unterbreitung eines Urteilsvorschlages: Urteilsvorschlag soll zukünftig in den «übrigen vermögensrechtlichen Streitigkeiten» bis zu einem Streitwert von CHF 10'000.00 (statt wie bisher CHF 5'000.00) möglich sein (Art. 210 Abs. 1 lit. c E-ZPO)
- Neu soll Schlichtungsverfahren – wie dargelegt – auch bei Streitigkeiten nach Art. 5, 6 und 8 ZPO durchgeführt werden, wenn klagende Partei dies durch Einreichung eines Schlichtungsgesuches verlangt (Art. 199 Abs. 3 E-ZPO)

Schaffung Mitwirkungsverweigerungsrecht für Unternehmensjuristen

- Art. 160a E-ZPO (neu)
- Keine Mitwirkungspflicht für Mitglieder von unternehmensinternen Rechtsdiensten, sofern
 - die Tätigkeit bei einer Anwältin oder einem Anwalt als «berufsspezifisch» gelten würde; und
 - Leiter des Rechtsdienstes über ein Anwaltspatent verfügt
- Zweck der Bestimmung: Vermeidung prozessualer Nachteile von Schweizer Unternehmen gegenüber ausländischen Unternehmen durch Schaffung einer gleichartigen Regelung im Vergleich zum Ausland

Partei- oder Privatgutachten als Beweismittel

- Gemäss Bundesgericht wird Partei- oder Privatgutachten nach geltendem Recht nicht die Qualität von Beweismitteln, sondern von blossen Parteibehauptungen beigemessen, da sie nicht als Urkunden i.S.v. Art. 177 ZPO gelten (z.B. BGE 141 III 433 E. 2; 140 III 24 E. 3.3.3 S. 29; 140 III 16 E. 2.5 S. 24)
- Neu soll Urkundenqualität von Partei- oder Privatgutachten ausdrücklich im Gesetz festgehalten werden (Art. 177 E-ZPO):
«Als Urkunden gelten Dokumente die geeignet sind, rechtserhebliche Tatsachen zu beweisen, wie Schriftstücke, (...) sowie private Gutachten der Parteien.»
- Damit stellen Partei- oder Privatgutachten zulässige Beweismittel i.S.v. Art. 168 Abs. 1 lit. b ZPO dar und unterliegen gemäss Art. 157 ZPO der freien Beweiswürdigung des Gerichts

Schaffung bundesrechtlicher Grundlagen für internationale Handelsgerichte (I)

- Den Kantonen soll die Schaffung spezialisierter Gerichte bzw. Gerichtskammern für internationale Handelsstreitigkeiten ermöglicht werden.
- Ergänzung von Art. 6 Abs. 4 ZPO:
 - ⁴ Die Kantone können das Handelsgericht ausserdem zuständig erklären für:
 - c. Fälle, welche die folgenden Bedingungen erfüllen:
 1. Die Streitigkeit betrifft die geschäftliche Tätigkeit mindestens einer Partei.
 2. Der Streitwert beträgt mindestens 100 000 Franken.
 3. Die Parteien stimmen der Zuständigkeit des Handelsgerichts zu.
 4. Im Zeitpunkt dieser Zustimmung hat mindestens eine Partei ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort oder ihren Sitz nicht in der Schweiz.

Schaffung bundesrechtlicher Grundlagen für internationale Handelsgerichte (II)

- Möglichkeit zur Durchführung von Verfahren in englischer Sprache oder in Landessprachen, die am Gerichtsort nicht Amtssprache sind, sofern das kantonale Recht dies vorsieht und sämtliche Parteien dies beantragen (Art. 129 Abs. 2 E-ZPO)
- Verschiedene Anpassungen im Beweisrecht sollen Einvernahmen von Zeugen und Parteibefragungen sowie Erstattung von Gutachten mittels Videokonferenz möglich machen (Art. 170a, 187 Abs. 1 dritter Satz und Abs. 2 und 193 E-ZPO)

Kollektiver Rechtsschutz: Abspaltung und separate Behandlung (I)

- Vorschläge für Stärkung des kollektiven Rechtsschutzes waren in Vernehmlassung stark umstritten
- Um unproblematischen Teil der ZPO-Revision nicht zu gefährden, wurde Frage des kollektiven Rechtsschutzes aus Vorlage herausgelöst und wird nun separat behandelt

Kollektiver Rechtsschutz: Abspaltung und separate Behandlung (II)

Worum geht es?

- Schaffung von Instrumenten, mit denen es einer Vielzahl von gleich oder gleichartig geschädigten Personen ermöglicht werden soll, ihre Ansprüche zusammen geltend zu machen
- Vernehmlassungsvorlage sieht zwei Instrumente für kollektive Durchsetzung von Masseschäden vor:
 - Verbandsklage (Art. 89 und 89a VE-ZPO)
 - Gruppenvergleich (Art. 352a ff. VE-ZPO)

Kollektiver Rechtsschutz: Abspaltung und separate Behandlung (II)

Verbandsklage (bisher)

- Nach geltendem Art. 89 ZPO können Vereine und andere Organisationen unter bestimmten Voraussetzungen aus eigenem Recht wegen der Verletzung der Persönlichkeit der Angehörigen einer Personengruppe Klage auf Unterlassung, Beseitigung oder Feststellung der Widerrechtlichkeit dieser Persönlichkeitsverletzung erheben
- Keine Verbandsklage seit Inkrafttreten der ZPO am 01.01.2011
→ Regelung von Art. 89 ZPO ist derzeit toter Buchstabe

Kollektiver Rechtsschutz: Abspaltung und separate Behandlung (III)

Verbandsklage (neu)

- Neuregelung der Aktivlegitimation von Vereinen und anderen Organisationen (Art. 89 Abs. 1 VE-ZPO)
- Aufhebung der Beschränkung auf Persönlichkeitsverletzungen und Erweiterung der Verbandsklage auf gesamtes Privatrecht (Art. 89 Abs. 1 VE-ZPO)
- Möglichkeit der Geltendmachung von reparatorischen Ansprüchen, d.h. Schadenersatz, Genugtuung, Gewinnherausgabe (Art. 89a VE-ZPO)

Kollektiver Rechtsschutz: Abspaltung und separate Behandlung (III)

Gruppenvergleich (Art. 352a ff. VE-ZPO)

- Rechtsgeschäftliche (freiwillige) Einigung zwischen Organisationen nach Art. 89 VE-ZPO und Verletzern
- Genehmigung und Verbindlicherklärung «für sämtliche von der Rechtsverletzung betroffenen Personen», sofern diese nicht den Austritt aus dem Vergleich erklären

Vielen Dank für Eure Aufmerksamkeit!
